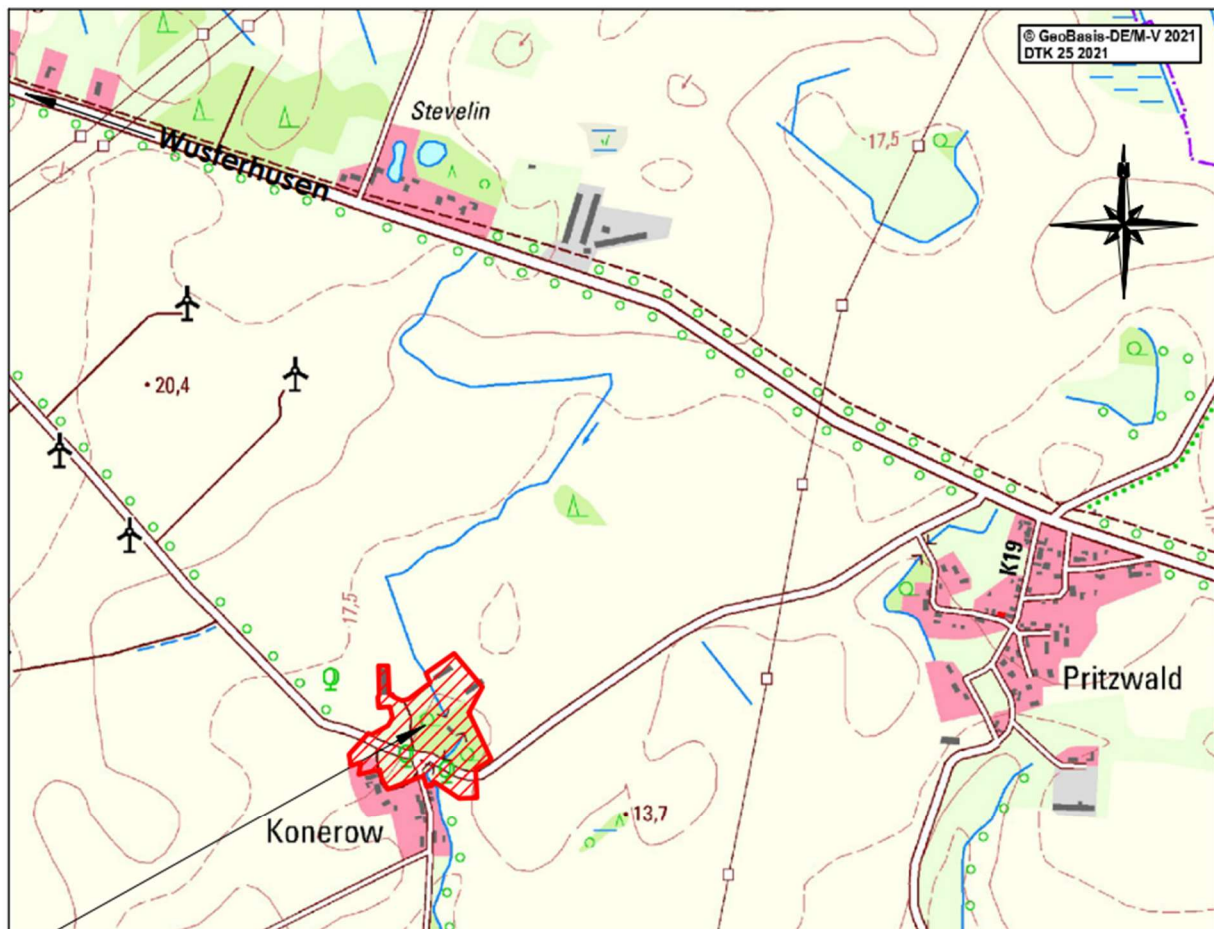


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 6 „Zentrale Wohnbebauung mit Parkanlage im Ortsteil Konerow“ der Gemeinde Wusterhusen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6
"Zentrale Wohnbebauung mit Parkanlage im Ortsteil Konerow"
der Gemeinde Wusterhusen

Auftraggeber: **Usedom Projektentwicklungsgesellschaft mbH**
Strandstraße 1a, 17449 Trassenheide

Gutachter: Kompetenzzentrum
Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg
Passow Pappelstraße 11, 17121 Görmin

Bearbeitung: **Jens Berg** (Diplom-Landschaftsökologe)
Tel.: 0162 4411062 Mail: jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info
Dr. Juliane Schatz (Diplom-Biologin)
Tel.: 0176 46587286 Mail: jschatz@naturschutz-umweltbeobachtung.info

Datum: **31.01.2024**

Inhalt

1. Einführung.....	2
1.1 VORBEMERKUNG	2
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.3 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.4 BEARBEITUNGSSCHRITTE.....	5
1.5 WIRKUNGEN	5
2. Relevanzprüfung.....	7
3. Datenquellen der Bestandsanalyse	17
4. Erfassungsergebnisse, Potential- und Konfliktbewertung	23
4.1 VÖGEL	23
4.2 FLEDERMÄUSE.....	25
4.3 REPTILIEN.....	27
4.4 AMPHIBIEN.....	28
4.5 XYLOBIONTE KÄFER	28
4.6 WEITERE ARTENGRUPPEN.....	28
5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG	29
5.1 VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMAßNAHMEN	29
5.2 CEF-MAßNAHMEN	32
6. Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	33
6.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	33
6.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	38
6.3 BESTAND UND BETROFFENHEIT WEITERER GESCHÜTZTER ARTEN, DIE KEINEN GEMEIN-SCHAFTSRECHTLICHEN SCHUTZSTATUS AUFWEISEN.....	44
7. Gutachterliches Fazit.....	44
8. Quellenverzeichnis	44

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, berichtigt S. 1436) mit Wirkung vom 29.07.2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Wusterhusen ist die „Zentrale Wohnbebauung mit Parkanlage im Ortsteil Konerow“ geplant. Das Plangebiet im Ortsteil Konerow liegt nördlich und südlich der Hauptstraße und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5,06 ha.

Ein im Amtsgebiet ansässiger Bürger beabsichtigt sich im Ortsteil Konerow auf den Grundstücken der ehemaligen Parkanlage mit Gutshaus und Stallspeicher anzusiedeln. Das westlich an die Parkanlage angrenzende Flurstück 5/5, Flur 1, Gemarkung Konerow wird gemäß Antrag des DRK Kreisverbandes Ostvorpommern-Greifswald e.V. planerisch einbezogen und für eine vielseitige Nutzung durch die Rettungshundestaffel des DRK mit vorbereitet.

Eine Teilfläche des Flurstückes 5/5 unmittelbar nördlich der Hauptstraße ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhusen als gemischte Baufläche ausgewiesen. Eine entsprechende Baugebietsausweisung soll beibehalten werden, um für die Perspektiventwicklung des DRK die Einordnung notwendiger baulicher Anlagen zu gewährleisten (u.a. Büroräume und betriebsbezogener Wohnraum).

Nördlich der Hauptstraße sind somit perspektivisch 3 Wohneinheiten sowie betriebsbezogener Wohnraum für das DRK geplant.

So fern essentielle Habitate oder Lebensstätten geschützter Arten vorhanden sind, ist die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG möglich. Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, sie sind kurzzeitiger Natur und belasten i. d. R. nur vorübergehend die Umwelt, können allerdings durchaus auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen. Sie werden z. B. verursacht durch die Errichtung von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen.

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Planes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Die Grundstücke werden direkt von der bestehenden Hauptstraße aus erschlossen.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der räumlichen Abstände ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a.

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkung (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekt durch Einzäunung, Bebauung und Verkehrswege/ Habitat-/Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;

- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der räumlichen Abstände ausgeschlossen werden.

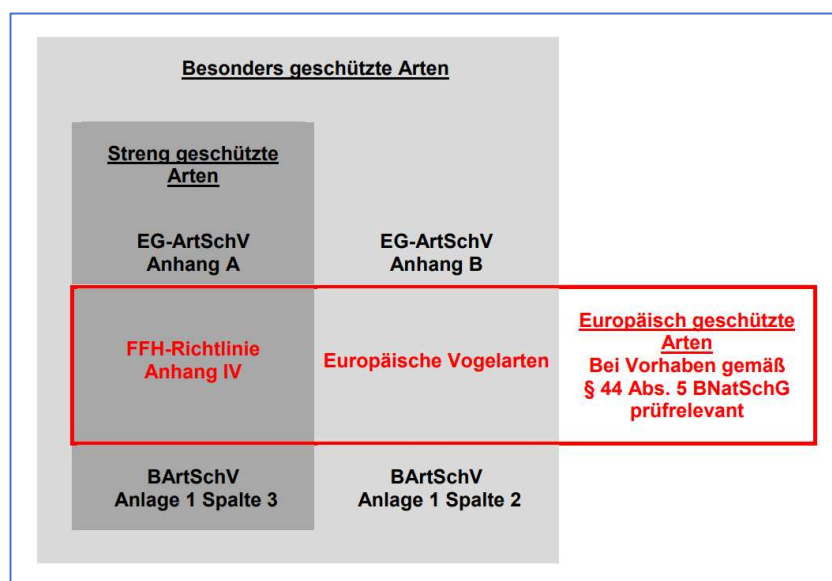
Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den geplanten Flächennutzungen als Wohngebiet und der Flächen für das DRK (Rettungshundestaffel). Störwirkungen durch die zunehmende menschliche Präsenz sind ggf. für die ehemalige Parkanlage und das weitere naturnahe Umfeld zu erwarten. Projektwirkungen bestehen aber auch für weiterhin mögliche Artvorkommen innerhalb des Plangebietes. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der räumlichen Abstände ausgeschlossen werden.

2. Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens (bei Vorhaben § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie prüfrelevant. Grundlage bilden die vom LUNG M-V bereitgestellten Tabellen zu in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und der Arten der Vogelschutzrichtlinie, jeweils ergänzt um neue Artnachweise.

In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die auf Grundlage der spezifischen Lebensraumansprüche (z. B. Artsteckbriefe) und der Vorkommen- und Verbreitungskarten des BfN (Stand 2019) eine vertiefende Betrachtung erforderlich ist.



◀ **Abb. 2**
Das System der geschützten Arten.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (**nur Anhang II**)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	sehr geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja	geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Coronella austriaca</i>	Glatt-/Schlingnatter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja		
Fledermäuse				
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	ja	Nachweis aus der Region bekannt	notwendig
Meeressäuger				
<i>Halichoerus grypus</i>	Kegelrobbe	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Phoca vitulina</i>	Gemeiner Seehund	ja		
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	ja		

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (nur Anhang II)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstat- bestände
Landsäuger				
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	nein	potentielles Vorkommen	nicht notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Cricetus cricetus</i>	Europ. Feldhamster	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Lynx lynx</i>	Europäischer Luchs	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit, Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel/ Bachmuschel	ja		
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit, Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	ja		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i> ssp. <i>pacholei</i>	Hochmoor-Laufkäfer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit, Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichen-/ Heldbock	ja		
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	ja		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	ja		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	ja		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen (Goldener) Scheckenfalter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschenscheckenfalter	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Lopinga achine</i>	Geldringfalter	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Maculinea arion</i>	Quendel Ameisenbläuling	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (nur Anhang II)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbotstatbestände
Rundmäuler				
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
Lampetra planeri	Bachneunauge	ja		
Petromyzon marinus	Meerneunauge	ja		
Fische				
Acipenser oxyrinchus	Baltischer Stör	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
Acipenser sturio	Europäischer Stör	ja		
Alosa alosa	Maifisch	ja		
Alosa fallax	Finte	ja		
Aspius aspius	Rapfen	ja		
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
Cobitis taenia	Steinbeißer	ja	Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
Cottus gobio s.l.	Groppe	ja		
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	ja		
Pelecus cultratus	Ziege	ja		
Rhodeus amarus	Bitterling	ja		
Romanogobio belingi	Stromgründling	ja		
Salmo salar	Lachs	ja		
Gefäßpflanzen				
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	ja	keine geeigneten Standortbedingungen vorhanden bzw. keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Apium repens	Kriechender Sellerie	ja		
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	ja		
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	ja		
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	ja		
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkrout	ja		
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	ja		
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	ja		
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	ja	kein rezentes Vorkommen in MV	nicht notwendig
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	ja		
Moose				
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	ja	keine geeigneten Standortbedingungen vorhanden bzw. keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Hamatocaulis vernicosus	Firnislänzendes Sichelmoos	ja		

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Graugans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Burhinus oedienemus</i>	Triel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangendler			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kempeisler			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne/ Nebelkrähne			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähne			ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Corvus monedula</i>	Dohle			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	✓	✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwil			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung)	Prüfung der Verbots-tatbestände
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turkeltaube			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	✓	✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	✓		ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel		✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme			ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		✓	ja	nicht zu erwarten*	nicht notwendig

Erläuterungen:

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumansprüche und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

(*) Ein Vorkommen als Brutvogel oder regelmäßiger Nahrungsgast ist auf Grund der Lebensraumansprüche/ Biotopausstattung und/ oder der Verbreitung der Art nicht zu erwarten.

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Nach Beauftragung am 29.06.2023 stand für die Erfassung von Brutvögeln lediglich der Juli zur Verfügung. Der empfohlene Kartierungszeitraum ist März bis einschließlich Juli. Für die Feststellung von Reptilienvorkommen konnten die Monate Juli bis September genutzt werden (Erfassungszeitraum April/Mai bis September). Der geeignete Erfassungszeitraum von Amphibien liegt dagegen im ersten Halbjahr (Februar/ März bis Juni), weshalb hier nur eine Potentialeinschätzung möglich war. Im Juli konnten jedoch noch Fledermäuse erfasst werden. Nach Winterquartieren wurde im Januar 2024 gesucht.

Neben den Arterfassungen wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Außerdem wurden Bestandsdaten recherchiert, z. B. Umweltkartenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, BfN - Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - Stand August 2019, Datenbank - Weißstorcherfassung.



Abb. 3 Gebäudebestand im Geltungsbereich: DRK-Gebäude (rot), Stallgebäude (blau), Ruine - ehem. Stallgebäude (lila), Gutshausruine (gelb), Nebengebäude/ Lager (orange), ruinöse Stallscheune (grün)



Abb. 4 bis 7 Außen- und Innenansichten des DRK-Gebäudes.



Abb. 8 Weißstorchhorst auf dem DRK-Gelände.



Abb. 9 Feuchtsenke auf dem DRK-Gelände.



Abb. 10 und 11 DRK-Gelände



Abb. 12 bis 15 Stallgebäude



Abb. 16 und 17 Ruine eines ehem. Stallgebäudes.



Abb. 18 bis 21 Außenansichten des ruinösen ehem. Gutshauses.



Abb. 22 bis 25 Innenräume des ehem. Gutshauses.



Abb. 26 und 27 Außen- und Innenansicht des Nebengebäudes.



Abb. 28 und 29 Außen- und Innenansichten der Scheune.



Abb. 30 und 31 Kleingewässer



Abb. 32 und 33 Feuchtsenke und Graben

4. Erfassungsergebnisse, Potential- und Konfliktbewertung

4.1 Vögel

Folgende Vogelarten wurden während der Begehungen in der Vorhabenfläche festgestellt:

Amsel	Brutvogel
Bachstelze	Brutverdacht
Blaumeise	Brutverdacht
Buntspecht	Nahrungsgast
Feldsperling	Brutverdacht
Gelbspötter	Brutvogel
Goldammer	Brutvogel
Grauammer	Brutvogel
Hausrotschwanz	Brutverdacht
Haussperling	Brutvogel
Heckenbraunelle	Brutverdacht
Kleinspecht	Nahrungsgast
Kohlmeise	Brutverdacht
Mäusebussard	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	Brutvogel
Rauchschwalbe	Nahrungsgast
Singdrossel	Brutvogel
Sprosser	Brutvogel
Stieglitz	Brutvogel
Wintergoldhähnchen	Nahrungsgast
Zaunkönig	Brutvogel
Zilpzalp	Brutvogel

Die Gesamtfläche wird von verschiedenen Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt. Auf Grund der z. T. dicht aufgewachsenen Gehölze treten typische Waldarten auf und in anderen offeneren Bereichen auch Feldvögel. Zudem konnten gebäudebesiedelnde Arten wie die Rauchschwalbe festgestellt werden. Die Feuchtf Flächen und Kleingewässer begünstigen z. B. das Vorkommen von Singdrossel und Sprosser.

Auf dem DRK-Gelände befindet sich außerdem ein Weißstorch-Nestmast. Bis zum Jahr 2008 wurde eine regelmäßige Nutzung (Brut- und Ruheplatz) durch Weißstörche verzeichnet. Die Bedingungen am Neststandort haben sich jedoch über die Jahre durch die dicht aufgewachsenen Gehölze verschlechtert, so dass der Horst aufgegeben wurde.

In der Scheune wurden mehrere Amselnester gefunden, außerdem Reste eines Rauchschwalbennestes und ein Nest der Bachstelze. Im DRK-Gebäude flogen zwei Rauchschwalben mehrfach ein und aus, ein Brutplatz wurde jedoch nicht festgestellt. Außerhalb des Gebäudes wurden deutlich mehr Rauchschwalben beobachtet. Insbesondere die umliegenden Felder aber auch die Pferdekoppeln im Plangebiet wurden zur Nahrungssuche befliegen. Zwei ältere Eulengewölle mit Nagetierknochen belegen außerdem eine Nutzung durch Vertreter dieser Tiergruppe. In der Nähe des Gebäudes lagen zwei Federn der Waldohreule.



◀ Abb. 34

Amselnester auf einem Balken in der Scheune.

▲ Abb. 35 Nagetierknochen in Gewöllresten.



Abb. 36 Rauchschwalbennest im Stallgebäude



Abb. 37 Nischenbrüternest im Stallgebäude

Durch den schlechten baulichen Zustand des Gutshauses konnten die Innenräume nicht untersucht werden. Hier sind weitere Brutplätze möglich.

Bei den Altbäumen handelt es sich zu einem beträchtlichen Teil um Eschen, die auf Grund des Eschentriebsterbens zunehmend abgängig sein werden bzw. auf Grund des Baumalters und der damit im Zusammenhang stehenden Verkehrssicherheit zukünftig gerodet werden müssen. Aber auch Rodungen zur Umsetzung der Planziele sind erforderlich. Die Freistellung des Storchhorstes wird empfohlen. Die Reduzierung der Verschattung der Kleingewässer ist zudem förderlich für die Funktion als Laichgewässer. Jedoch gehen Höhlenbäume und damit auch Brutplätze verloren. Für Freibrüter ist insbesondere die Rodung von Gebüsch nachteilig. Zur Vermeidung von Tötungen und erheblichen Störungen ist entsprechend die Vogelbrutzeit zu berücksichtigen und es sind Ersatzbrutmöglichkeiten durch Kästen und durch Ersatzpflanzungen vorzusehen.

Ähnliches trifft für gebäudebesiedelnde Arten zu, auch hier ist eine Bauzeitenregelung zu treffen und es sind Ersatzbrutplätze im Zuge der Neubebauung oder Sanierung anzulegen.

Eine weitere potentielle Gefahrenquelle stellen Glasflächen insbesondere von Neubauten dar. Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen von Gebäuden führen immer wieder zu Verlusten, weshalb vorsorglich Minderungsmaßnahmen empfohlen werden.

4.2 Fledermäuse

In der Scheune, an der nordöstlichen Giebelseite, unterhalb des Streichbalkens, befindet sich Fledermauskot. Die geringe Kotmenge deutet daraufhin, dass es sich um ein unregelmäßig genutztes Quartier weniger Individuen handelt. Nach der Größe der Kotkrümel zu urteilen, könnte es sich z. B. um Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) handeln.

Weitere Kotspuren, die auf Quartiere hinweisen, befinden sich an einer Hohlblocksteinwand. Hier werden zugängliche Hohlkammern als Versteckplatz genutzt.

Bei Ein-/ Ausflugsbeobachtungen im Juli konnten zu mindestens Koloniequartiere ausgeschlossen werden.

Auch andere Gebäudebereiche bieten Spalt- und Hohlräume, welche als Quartier genutzt werden können. Geschützte oberirdische Gebäudebereiche werden von frosttoleranten Arten, z. B. der Zwergfledermaus, auch ganzjährig genutzt.

Das Nebengebäude hinter dem ehemaligen Gutshaus weist zudem günstige Bedingungen (z. B. hohe Luftfeuchte) zur Überwinterung von anspruchsvolleren Arten wie Wasser- und Fransenfledermaus auf. Die Hohlräume in der Spannkeraamdecke weisen Besiedlungsspuren auf. Die Hohlräume sind zudem kaum einsehbar. In anderen derartigen Quartieren konnte mittels Lichtschrankenüberwachung eine hohe Dunkelziffer nutzender Individuen festgestellt werden. Hier kann die Nutzungsintensität durch Fledermäuse auf Grund des Gebäudezustandes und

der nicht einsehbaren Versteckplätze nur mit einem technisch und zeitlich hohen Aufwand sicher bestimmt werden.

Der alte Baumbestand im Vorhabengebiet weist vereinzelt potentiell geeignete Baumhöhlungen auf, welche durch Fledermäuse als Quartier genutzt werden können. Baumquartiere werden häufig gewechselt. Im Juli konnten keine besetzten Höhlungen festgestellt werden. Mittels Detektoraufnahmen wurde die Zwerg-, Mücken-, Rauhhaut-, Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler registriert. Außerdem sind Vorkommen des Braunen Langohrs und der Fransenfledermaus zu erwarten. Auf Grund der Biotopausstattung mit Altholzbestand, Streuobstfläche, Pferdekoppel, Brachen und Feuchtgebieten ist die Nahrungsverfügbarkeit vergleichsweise hoch und die Fledermausaktivität entsprechend intensiv.



Abb. 38 und 39 Fledermaushangplatz und Fledermauskot unter dem Hangplatz in der Scheune.



Abb. 40 und 41 Versteckplätze in Spannkeraamikdecke des Nebengebäudes.



◀ **Abb. 42** Hohlkammersteinwand mit Versteckplätzen

Durch Rodungen und Gebäudeabbrüche bzw. Sanierungen und Umbauten können Quartiere verlorengehen, es sind zur Vermeidung von Tötungen und erheblichen Störungen eine Bauzeitenregelungen zu treffen und Ausschlussmaßnahmen umzusetzen. Zudem ist der Ersatz verlorengehender Lebensstätten durch die Montage von Kästen an Bäumen und die Anlage von Quartieren an Gebäuden erforderlich. Das Nebengebäude ist zu erhalten und baulich als Winterquartier zu sichern.

Die Auslichtung des Gehölzbestandes und die Rücknahme der Verlandung des Teiches wird sich hingegen förderlich auf Fledermäuse auswirken, die Gewässer und Randstrukturen als Jagdlebensraum bevorzugen.

Im gesamten Plangebiet können Emissionen künstlicher Beleuchtungen Wirkungen entfalten. Lichtemissionen können nicht nur Insekten beeinträchtigen, sondern auch bei Fledermäusen die Nutzung von Jagdhabitaten stören, weshalb Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.

4.3 Reptilien

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Zauneidechse flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Die Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum von vor allem durch den Menschen gestaltete Lebensräume (z. B. Feldraine, Brachen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Parklandschaften, Friedhöfe und Gärten).

Die Vorhabenfläche nördlich der Hauptstraße weist insbesondere im Bereich der Stallgebäude bzw. der Stallruine verschiedene geeignete Strukturen auf, welche durch die Zauneidechse sowohl als Sommerlebensraum als auch als Überwinterungshabitat genutzt werden könnten. Auf Grund der Ortslage und geringen Flächengröße des potentiellen Habitats wird die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Art jedoch als gering eingeschätzt. Während der Begehungen des Plangebietes, zur Aktivitätszeit von Zauneidechsen (Juli), gelangen keine Sichtbeo-

bachtungen oder andere Besiedlungsnachweise (z. B. Feststellung von potentiellen Wohnröhren). Andere Reptilienarten wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Beeinträchtigungen von geschützten Reptilienarten sind nicht zu erwarten.

4.4 Amphibien

Aus Konerow und der Umgebung sind bisher keine bedeutenden Amphibienvorkommen bekannt. Während der Begehungen wurden zudem keine Amphibien verhört oder gesichtet. Im Vorhabengebiet gibt es Gräben und Kleingewässer, die im Juli jedoch weitgehend trockengefallen waren. Der Teich ist zudem stark verlandet. Auf Grund der starken Verschattung und Verlandung ist die Funktion als Laichhabitat eingeschränkt. Im Frühjahr ist die Verschattung jedoch noch gering und das Wasseraufkommen meist größer, so dass eine Laichgewässerfunktion nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Durch das Trockenfallen kann zu mindestens ein Fischbesatz ausgeschlossen werden. Die sehr feuchten Bedingungen stellen jedoch ein geeignetes semiterrestrisches Teilhabitat dar und auch Überwinterungen im lockeren Boden und unter Laub ist zu erwarten. Ein Vorkommen der Erdkröte, des Laub-, Gras-, Moor- und Teichfrosches sowie von Molchen ist wahrscheinlich.

Die Rücknahme der Verlandung und Auslichtungen des Gehölzbestandes können zur Gewässeroptimierung und Neu- oder Wiederbesiedlung durch Amphibien beitragen.

Es ist ganzjährig mit einem Vorkommen von Amphibien im Plangebiet zu rechnen.

Tötungen und Verletzungen sind durch Bautätigkeiten und Pflegemaßnahmen möglich, weshalb Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden müssen, insbesondere durch die Errichtung von temporären Schutzzäunen, von kleintierfreundlichen Pflegemaßnahmen und die Anlage von Versteckplätzen. Die Rücknahme der Verlandung des Kleingewässers und die Reduzierung der Verschattung durch Gehölzrodungen führt hingegen zu einer Verbesserung der Habitatbedingungen.

4.5 Xylobionte Käfer

Ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Bei der Baumhöhlensuche konnten bisher allerdings keine Besiedlungshinweise gefunden werden. Nach Konkretisierung der Rodungspläne wird eine erneute Besiedlungsprüfung empfohlen.

4.6 Weitere Artengruppen

Hinweise auf ein Vorkommen oder Auftreten von Biber und Fischotter sind nicht festgestellt worden.

Die typischen Futterpflanzen hier verbreiteter geschützter Falterarten bzw. deren Raupen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Auf Grund der Ortslage und Biotopausstattung ist ein Vorkommen weiterer geschützter Arten nicht zu erwarten.

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

VM1 Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Nach Konkretisierung der Rodungspläne werden Höhlenbäume auf eine Besiedlung überprüft (Ausschluss des Vorkommens von Fledermäusen, Höhlenbrütern und Eremit), um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen treffen und geeignete Ersatzlebensstätten anlegen zu können. Um den Boden und Kleintiere zu schützen, werden die Rodungen möglichst bei Frost durchgeführt.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z. B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

VM2 Bauzeitenregelung Gebäudeabbrüche

Um Störungen, Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln auszuschließen, erfolgen Gebäudeabbrüche außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum 1. Oktober bis 1. März) und nach Ausschluss einer Besiedlung von Fledermäusen durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung). Bei Feststellung einer Besiedlung sind Ausschlussmaßnahmen zu treffen bzw. die Abbruchmaßnahme zu verschieben.

Das Nebengebäude (Fledermauswinterquartier) bleibt erhalten und wird baulich gesichert.

VM3 Amphibienschutz

Baufelder, Zufahrten und Lagerplätze werden frühzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung mit Amphibienschutzzäunen gesichert. Die gesicherten Bereiche dürfen erst nach Freigabe genutzt werden. Die Freigabe erfolgt nach Abfang bzw. Bergung der Amphibien.

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). Als Wegebegrenzungen werden ausschließlich Flachborde eingesetzt.

VM4 Kleintierfreundliche Flächenpflege/ Schutz von Bodenbrütern- bzw. bodennah brütenden Arten

Grünflächen im Plangebiet werden mit kleintierfreundlicher Technik gepflegt. Um den Einfluss auf die Fauna durch den Einsatz der Mähtechnik zu verringern, wird eine schonende Mähtechnik eingesetzt, ohne Mähaufbereiter und ohne Mulchgerät (vorzugsweise Doppelmesser-Balkenmäher). Die Schnitthöhe muss mind. 10-12 cm betragen. Damit werden bodennah lebende Insekten und Spinnen, aber auch Wirbeltiere wie Reptilien und Amphibien deutlich besser geschont als bei tieferem Schnitt. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Mahd erfolgt bis zu 2mal jährlich (1x Frühmahd - März/ April und 1x Herbstmahd - ab August bis Oktober), vorzugsweise 1mal jährlich und nur in wüchsigen Bereichen 2mal jährlich. Dabei werden im Abstand von mind. 2 Wochen maximal 50% der Fläche gemäht. Zudem wird ein Mosaik mit Altgrasbereichen belassen, insbesondere in Randbereichen von Gehölzen.

VM5 Vermeidung von Kollisionsopfern mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden. Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko (siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz zu verwenden (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sem-

pach). Bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanung ist eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen, um die Erforderlichkeit dieser Maßnahme zu bewerten.

VM6 Minimierung von Lichtemissionen

Die Emissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf licht sensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Entsprechend sind LED-Lampen zu bevorzugen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3.000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendige reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten)
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

VM7 Vermeidung von Summationseffekten durch den Verlust von Lebensstätten

Um Summationseffekte durch den dauerhaften Verlust von Lebensstätten gebäudebesiedelnder Arten zu vermeiden, werden für die betroffenen Arten im Zuge der Neubebauung oder Sanierung dauerhafte Ersatzlebensstätten geschaffen.

Nischenbrüter (Hausrotschwanz und Bachstelze) - Im Zuge der Neubebauung oder der Sanierung von Gebäuden werden in Abstimmung mit einem Sachverständigen mindestens vier Nischenbrüterkästen bzw. Einbausteine in die Fassade integriert oder witterungsbeständige Kästen an der Fassade eines Gebäudes montiert.

Freibrüter - In geeigneten Randbereichen werden Strauchpflanzungen vorgenommen und die Streuobstwiese wird revitalisiert und erweitert.

Rauchschnalbe - Das Nebengebäude bleibt erhalten und wird baulich gesichert. Im Eingangsbereich werden Brutmöglichkeiten für die Rauchschnalbe geschaffen. Dazu werden hier in Abstimmung mit einem Sachverständigen zwei Kunstnester montiert.

Fledermäuse - Im Zuge der Neubebauung oder der Sanierung von Gebäuden werden in Abstimmung mit einem Sachverständigen mindestens zwei Quartiermöglichkeiten angelegt, z. B. durch Wandverschalungen, Einbausteine oder witterungsbeständige Kästen, die an der Fassade eines Gebäudes montiert werden können.

VM8 Optimierung des Teiches für Amphibien und andere Tiergruppen

Der Teich wird weitgehend freigestellt, um die Beschattung zu reduzieren. Die Verlandung des Gewässers wird auf maximal 2/3 der Fläche zurückgenommen, um Kleintiere zu schonen. Als Bauzeiten sind die Monate September und Oktober geeignet.

5.2 CEF-Maßnahmen

CEF1 Ersatzlebensstätten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind an dafür geeigneten Bäumen witterungsbeständige Kästen als Ersatzlebensstätten anbringen. Folgende Schwegler-Kastenmodelle werden empfohlen:

- 1x Kleiberhöhle 5KL
- 1x Nisthöhle 1B Fluglochweite 26 mm
- 1x Nisthöhle 1B Fluglochweite 32 mm
- 1x Nisthöhle 3SV Fluglochweite 34 mm
- 1x Nisthöhle 3SV Fluglochweite 45 mm
- 1x Nisthöhle 3SV Fluglochweite oval 32x45 mm
- 1x Halbhöhle 2HW
- 1x Zaunkönigkugel 1ZA
- 1x Nischenbrüterhöhle 1N
- 1x Spechthöhle 1SH
- 1x Eulenhöhle Nr. 5 mit Marderschutz

Es wird empfohlen zusätzlich einen Nistkorb aus Weidengeflecht (Durchmesser 40 cm) für die Waldohreule auszubringen.

CEF2 Ersatzlebensstätten Fledermäuse

Für den Verlust von Baumhöhlen sind an dafür geeigneten Bäumen witterungsbeständige Fledermauskästen als Ersatzlebensstätten anbringen. Folgende Hasselfeldt-Kastenmodelle werden empfohlen:

- 1x Fledermaus-Kuppelhöhle FKH

- 1x Fledermaus Großraumkasten für Kleinfledermäuse FGRK-KF
- 1x Fledermaus Großraumhöhle mit Satteldach FGRH-S
- 1x Fledermausganzzjahresquartier für Abendsegler FGJQ-AS

Hinweis Storchenmast

Um eine Wiederansiedlung des Weißstorchs zu fördern, sollte der vorhandene Nestmast in Abstimmung mit einem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises freigestellt oder umgesetzt werden. Der Nestkorb muss augenscheinlich erneuert werden.

6. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand). Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht

vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Lokale Population:

Folgende Vogelarten wurden während der Begehungen in der Vorhabenfläche festgestellt:

Brutvogel – Amsel, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp;

Brutverdacht – Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle und Kohlmeise;

Nahrungsgast – Buntspecht, Kleinspecht, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Wintergoldhähnchen.

Die Gesamtfläche wird von verschiedenen Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt. Auf Grund der z. T. dicht aufgewachsenen Gehölze treten typische Waldarten auf und in anderen offeneren Bereichen auch Feldvögel. Zudem konnten gebäudebesiedelnde Arten wie die Rauchschwalbe festgestellt werden. Die Feuchtfächen und Kleingewässer begünstigen z. B. das Vorkommen von Singdrossel und Sprosser.

Auf dem DRK-Gelände befindet sich außerdem ein Weißstorch-Nestmast. Bis zum Jahr 2008 wurde eine regelmäßige Nutzung (Brut- und Ruheplatz) durch Weißstörche verzeichnet. Die Bedingungen am Neststandort haben sich jedoch über die Jahre durch die dicht aufgewachsenen Gehölze verschlechtert, so dass der Horst aufgegeben wurde.

In der Scheune wurden mehrere Amselnester gefunden, außerdem Reste eines Rauchschwalbennestes und ein Nest der Bachstelze. Im DRK-Gebäude flogen zwei Rauchschwalben mehrfach ein und aus, ein Brutplatz wurde jedoch nicht festgestellt. Außerhalb des Gebäudes wurden deutlich mehr Rauchschwalben beobachtet. Insbesondere die umliegenden Felder aber auch die Pferdekoppeln im Plangebiet wurden zur Nahrungssuche befliegen.

Zwei ältere Eulengewölle mit Nagetierknochen belegen außerdem eine Nutzung durch Vertreter dieser Tiergruppe. In der Nähe des Gebäudes lagen zwei Federn der Waldohreule.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** kann im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht sicher bewertet werden.

Der Bestandstrend für Deutschland (12 Jahre) der festgestellten Brutvogelarten und Brutverdachtsarten wird wie folgt bewertet:

Zunahme – Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Zilpzalp;

leichte Zunahme – Amsel;

stabil – Bachstelze, Feldsperling, Hausrotschwanz und Zaunkönig;

leichte Abnahme – Heckenbraunelle;

moderate Abnahme – Gelbspötter, Goldammer und Stieglitz;

starke Abnahme – Grauammer und Sprosser.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche während der Brutzeit sowie durch eine nicht angepasste Grünflächenpflege kann es zu Tötungen von Nestlingen und zur Zerstörung von Gelegen kommen. Zudem sind Verluste durch Kollisionen mit Glasflächen möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Nach Konkretisierung der Rodungspläne werden Höhlenbäume auf eine Besiedlung überprüft (Ausschluss des Vorkommens von Fledermäusen, Höhlenbrütern und Eremit), um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen treffen und geeignete Ersatzlebensstätten anlegen zu können. Um den Boden und Kleintiere zu schützen, werden die Rodungen möglichst bei Frost durchgeführt.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z. B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

Bauzeitenregelung Gebäudeabbrüche

Um Störungen, Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln auszuschließen, erfolgen Gebäudeabbrüche außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum 1. Oktober bis 1. März) und nach Ausschluss einer Besiedlung von Fledermäusen durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung). Bei Feststellung einer Besiedlung sind Ausschlussmaßnahmen zu treffen bzw. die Abbruchmaßnahme zu verschieben.

Das Nebengebäude (Fledermauswinterquartier) bleibt erhalten und wird baulich gesichert.

Kleintierfreundliche Flächenpflege/ Schutz von Bodenbrütern- bzw. bodennah brütenden Arten

Grünflächen im Plangebiet werden mit kleintierfreundlicher Technik gepflegt. Um den Einfluss auf die Fauna durch den Einsatz der Mähtechnik zu verringern, wird eine schonende Mähtechnik eingesetzt, ohne Mähauflbereiter und ohne Mulchgerät (vorzugsweise Doppelmesser-Balkenmäher). Die Schnitthöhe muss mind. 10-12 cm betragen. Damit werden bodennah lebende Insekten und Spinnen, aber auch Wirbeltiere wie Reptilien und Amphibien deutlich besser geschont als bei tieferem Schnitt. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Mahd erfolgt bis zu 2mal jährlich (1x Frühmahd - März/ April und 1x Herbstmahd - ab August bis Oktober), vorzugsweise 1mal jährlich und nur in wüchsigen Bereichen 2mal jährlich. Dabei werden im Abstand von mind. 2 Wochen maximal 50% der Fläche gemäht. Zudem wird ein Mosaik mit Altgrasbereichen belassen, insbesondere in Randbereichen von Gehölsen.

Vermeidung von Kollisionsoptern mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden. Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko (siehe Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionschutz zu verwenden (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach). Bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanung ist eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen, um die Erforderlichkeit dieser Maßnahme zu bewerten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Rodungen, Gebäudeabbrüche, Neubebauung und Umnutzung gehen Brut- und Nahrungshabitate verloren, was zu erheblichen Störungen führen kann.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Nach Konkretisierung der Rodungspläne werden Höhlenbäume auf eine Besiedlung überprüft (Ausschluss des Vorkommens von Fledermäusen, Höhlenbrütern und Eremit), um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen treffen und geeignete Ersatzlebensstätten anlegen zu können. Um den Boden und Kleintiere zu schützen, werden die Rodungen möglichst bei Frost durchgeführt.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z. B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

Kleintierfreundliche Flächenpflege/ Schutz von Bodenbrütern- bzw. bodennah brütenden Arten

Grünflächen im Plangebiet werden mit kleintierfreundlicher Technik gepflegt. Um den Einfluss auf die Fauna durch den Einsatz der Mähtechnik zu verringern, wird eine schonende Mähtechnik eingesetzt, ohne Mähauflbereiter und

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

ohne Mulchgerät (vorzugsweise Doppelmesser-Balkenmäher). Die Schnitthöhe muss mind. 10-12 cm betragen. Damit werden bodennah lebende Insekten und Spinnen, aber auch Wirbeltiere wie Reptilien und Amphibien deutlich besser geschont als bei tieferem Schnitt. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Mahd erfolgt bis zu 2mal jährlich (1x Frühmahd - März/ April und 1x Herbstmahd - ab August bis Oktober), vorzugsweise 1mal jährlich und nur in wüchsigen Bereichen 2mal jährlich. Dabei werden im Abstand von mind. 2 Wochen maximal 50% der Fläche gemäht. Zudem wird ein Mosaik mit Altgrasbereichen belassen, insbesondere in Randbereichen von Gehölzen.

Vermeidung von Summationseffekten durch den Verlust von Lebensstätten

Um Summationseffekte durch den dauerhaften Verlust von Lebensstätten gebäudebesiedelnder Arten zu vermeiden, werden für die betroffenen Arten im Zuge der Neubebauung oder Sanierung dauerhafte Ersatzlebensstätten geschaffen.

Nischenbrüter (Hausrotschwanz und Bachstelze) - Im Zuge der Neubebauung oder der Sanierung von Gebäuden werden in Abstimmung mit einem Sachverständigen mindestens vier Nischenbrüterkästen bzw. Einbausteine in die Fassade integriert oder witterungsbeständige Kästen an der Fassade eines Gebäudes montiert.

Freibrüter - In geeigneten Randbereichen werden Strauchpflanzungen vorgenommen und die Streuobstwiese wird revitalisiert und erweitert.

Rauchschwalbe - Das Nebengebäude bleibt erhalten und wird baulich gesichert. Im Eingangsbereich werden Brutmöglichkeiten für die Rauchschwalbe geschaffen. Dazu werden hier in Abstimmung mit einem Sachverständigen zwei Kunstnester montiert.

Optimierung des Teiches für Amphibien und andere Tiergruppen

Der Teich wird weitgehend freigestellt, um die Beschattung zu reduzieren. Die Verlandung des Gewässers wird auf maximal 2/3 der Fläche zurückgenommen, um Kleintiere zu schonen. Als Bauzeiten sind die Monate September und Oktober geeignet.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Ersatzlebensstätten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind an dafür geeigneten Bäumen witterungsbeständige Kästen als Ersatzlebensstätten anbringen. Folgende Schwegler-Kastenmodelle werden empfohlen:

- 1x Kleiberhöhle 5KL
- 1x Nisthöhle 1B Fluglochweite 26 mm
- 1x Nisthöhle 1B Fluglochweite 32 mm
- 1x Nisthöhle 3SV Fluglochweite 34 mm
- 1x Nisthöhle 3SV Fluglochweite 45 mm
- 1x Nisthöhle 3SV Fluglochweite oval 32x45 mm
- 1x Halbhöhle 2HW
- 1x Zaunkönigkugel 1ZA
- 1x Nischenbrüterhöhle 1N
- 1x Spechthöhle 1SH
- 1x Eulenhöhle Nr. 5 mit Marderschutz

Es wird empfohlen zusätzlich einen Nistkorb aus Weidengeflecht (Durchmesser 40 cm) für die Waldohreule auszubringen.

Hinweis Storchennest

Um eine Wiederansiedlung des Weißstorchs zu fördern, sollte der vorhandene Nestmast in Abstimmung mit einem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises freigestellt oder umgesetzt werden. Der Nestkorb muss augenscheinlich erneuert werden.

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Rodungen, Gebäudeabbrüche, Neubebauung und Umnutzung gehen Lebensstätten und essentielle Nahrungshabitate verloren.

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Nach Konkretisierung der Rodungspläne werden Höhlenbäume auf eine Besiedlung überprüft (Ausschluss des Vorkommens von Fledermäusen, Höhlenbrütern und Eremit), um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen treffen und geeignete Ersatzlebensstätten anlegen zu können. Um den Boden und Kleintiere zu schützen, werden die Rodungen möglichst bei Frost durchgeführt.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z. B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

Kleintierfreundliche Flächenpflege/ Schutz von Bodenbrütern- bzw. bodennah brütenden Arten

Grünflächen im Plangebiet werden mit kleintierfreundlicher Technik gepflegt. Um den Einfluss auf die Fauna durch den Einsatz der Mähtechnik zu verringern, wird eine schonende Mähtechnik eingesetzt, ohne Mähauflbereiter und ohne Mulchgerät (vorzugsweise Doppelmesser-Balkenmäher). Die Schnitthöhe muss mind. 10-12 cm betragen. Damit werden bodennah lebende Insekten und Spinnen, aber auch Wirbeltiere wie Reptilien und Amphibien deutlich besser geschont als bei tieferem Schnitt. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Mahd erfolgt bis zu 2mal jährlich (1x Frühmahd - März/ April und 1x Herbstmahd - ab August bis Oktober), vorzugsweise 1mal jährlich und nur in wüchsigen Bereichen 2mal jährlich. Dabei werden im Abstand von mind. 2 Wochen maximal 50% der Fläche gemäht. Zudem wird ein Mosaik mit Altgrasbereichen belassen, insbesondere in Randbereichen von Gehölzen.

Vermeidung von Summationseffekten durch den Verlust von Lebensstätten

Um Summationseffekte durch den dauerhaften Verlust von Lebensstätten gebäudebesiedelnder Arten zu vermeiden, werden für die betroffenen Arten im Zuge der Neubebauung oder Sanierung dauerhafte Ersatzlebensstätten geschaffen.

Nischenbrüter (Hausrotschwanz und Bachstelze) - Im Zuge der Neubebauung oder der Sanierung von Gebäuden werden in Abstimmung mit einem Sachverständigen mindestens vier Nischenbrüterkästen bzw. Einbausteine in die Fassade integriert oder witterungsbeständige Kästen an der Fassade eines Gebäudes montiert.

Freibrüter - In geeigneten Randbereichen werden Strauchpflanzungen vorgenommen und die Streuobstwiese wird revitalisiert und erweitert.

Rauchschwalbe - Das Nebengebäude bleibt erhalten und wird baulich gesichert. Im Eingangsbereich werden Brutmöglichkeiten für die Rauchschwalbe geschaffen. Dazu werden hier in Abstimmung mit einem Sachverständigen zwei Kunstnester montiert.

Optimierung des Teiches für Amphibien und andere Tiergruppen

Der Teich wird weitgehend freigestellt, um die Beschattung zu reduzieren. Die Verlandung des Gewässers wird auf maximal 2/3 der Fläche zurückgenommen, um Kleintiere zu schonen. Als Bauzeiten sind die Monate September und Oktober geeignet.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Ersatzlebensstätten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind an dafür geeigneten Bäumen witterungsbeständige Kästen als Ersatzlebensstätten anbringen. Folgende Schwegler-Kastenmodelle werden empfohlen:

- 1x Kleiberhöhle 5KL
- 1x Nisthöhle 1B Fluglochweite 26 mm
- 1x Nisthöhle 1B Fluglochweite 32 mm
- 1x Nisthöhle 3SV Fluglochweite 34 mm
- 1x Nisthöhle 3SV Fluglochweite 45 mm
- 1x Nisthöhle 3SV Fluglochweite oval 32x45 mm
- 1x Halbhöhle 2HW
- 1x Zaunkönigkugel 1ZA
- 1x Nischenbrüterhöhle 1N
- 1x Spechthöhle 1SH
- 1x Eulenhöhle Nr. 5 mit Marderschutz

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Es wird empfohlen zusätzlich einen Nistkorb aus Weidengeflecht (Durchmesser 40 cm) für die Walddohreule auszubringen.

Hinweis Storchennest

Um eine Wiederansiedlung des Weißstorchs zu fördern, sollte der vorhandene Nestmast in Abstimmung mit einem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises freigestellt oder umgesetzt werden. Der Nistkorb muss augenscheinlich erneuert werden.

Schadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe folgende Verbote:

Schadungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/ Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

In der Scheune, an der nordöstlichen Giebelseite, unterhalb des Streichbalkens, befindet sich Fledermauskot. Die geringe Kotmenge deutet daraufhin, dass es sich um ein unregelmäßig genutztes Quartier weniger Individuen handelt. Nach der Größe der Kotkrümel zu urteilen, könnte es sich z. B. um Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) handeln.

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Weitere Kotspuren, die auf Quartiere hinweisen, befinden sich an einer Hohlblocksteinwand. Hier werden zugängliche Hohlkammern als Versteckplatz genutzt.

Bei Ein-/ Ausflugsbeobachtungen im Juli konnten zu mindestens Koloniequartiere ausgeschlossen werden.

Auch andere Gebäudebereiche bieten Spalt- und Hohlräume, welche als Quartier genutzt werden können. Geschützte oberirdische Gebäudebereiche werden von frosttoleranten Arten, z. B. der Zwergfledermaus, auch ganzjährig genutzt.

Das Nebengebäude hinter dem ehemaligen Gutshaus weist zudem günstige Bedingungen (z. B. hohe Luftfeuchte) zur Überwinterung von anspruchsvolleren Arten wie Wasser- und Fransenfledermaus auf. Die Hohlräume in der Spannkeraamikdecke weisen Besiedlungsspuren auf. Die Hohlräume sind zudem kaum einsehbar. In anderen derartigen Quartieren konnte mittels Lichtschrankenüberwachung eine hohe Dunkelziffer nutzender Individuen festgestellt werden. Hier kann die Nutzungsintensität durch Fledermäuse auf Grund des Gebäudezustandes und der nicht einsehbaren Versteckplätze nur mit einem technisch und zeitlich hohen Aufwand sicher bestimmt werden.

Der alte Baumbestand im Vorhabengebiet weist vereinzelt potentiell geeignete Baumhöhle-n auf, welche durch Fledermäuse als Quartier genutzt werden können. Baumquartiere werden häufig gewechselt. Im Juli konnten keine besetzten Höhlungen festgestellt werden. Mittels Detektoraufnahmen wurde die Zwerg-, Mücken-, Rauhhaut-, Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler registriert. Außerdem sind Vorkommen des Braunen Langohrs und der Fransenfledermaus zu erwarten. Auf Grund der Biotopausstattung mit Altholzbestand, Streuobstfläche, Pferdekoppel, Brachen und Feuchtgebieten ist die Nahrungsverfügbarkeit vergleichsweise hoch und die Fledermausaktivität entsprechend intensiv.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. Fledermäuse sind vielfachen Gefährdungen ausgesetzt, so dass durch Summationseffekte Populationseinbußen auch durch den Verlust von Jagdhabitaten möglich sind. In der kontinentalen biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand der zu erwartenden Arten wie folgt bewertet:

Braunes Langohr, Zwerg-, Mücken- und Fransenfledermaus – günstig

Großer Abendsegler, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus – ungünstig-unzureichend

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung sind bei Quartiervorkommen durch Gehölzrodungen und Gebäudeabbrüche möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Nach Konkretisierung der Rodungspläne werden Höhlenbäume auf eine Besiedlung überprüft (Ausschluss des Vorkommens von Fledermäusen, Höhlenbrütern und Eremit), um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen treffen und geeignete Ersatzlebensstätten anlegen zu können. Um den Boden und Kleintiere zu schützen, werden die Rodungen möglichst bei Frost durchgeführt.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z. B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

Bauzeitenregelung Gebäudeabbrüche

Um Störungen, Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln auszuschließen, erfolgen Gebäudeabbrüche außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum 1. Oktober bis 1. März) und nach Ausschluss einer Besiedlung von Fledermäusen durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung). Bei Feststellung einer Besiedlung sind Ausschlussmaßnahmen zu treffen bzw. die Abbruchmaßnahme zu verschieben.

Das Nebengebäude (Fledermauswinterquartier) bleibt erhalten und wird baulich gesichert.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch den dauerhaften Verlust von Lebensstätten, Jagdhabitaten und durch intensive Lichtemissionen möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Nach Konkretisierung der Rodungspläne werden Höhlenbäume auf eine Besiedlung überprüft (Ausschluss des Vorkommens von Fledermäusen, Höhlenbrütern und Eremit), um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen treffen und geeignete Ersatzlebensstätten anlegen zu können. Um den Boden und Kleintiere zu schützen, werden die Rodungen möglichst bei Frost durchgeführt.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z. B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

Bauzeitenregelung Gebäudeabbrüche

Um Störungen, Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln auszuschließen, erfolgen Gebäudeabbrüche außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum 1. Oktober bis 1. März) und nach Ausschluss einer Besiedlung von Fledermäusen durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung). Bei Feststellung einer Besiedlung sind Ausschlussmaßnahmen zu treffen bzw. die Abbruchmaßnahme zu verschieben.

Das Nebengebäude (Fledermauswinterquartier) bleibt erhalten und wird baulich gesichert.

Vermeidung von Summationseffekten durch den Verlust von Lebensstätten

Um Summationseffekte durch den dauerhaften Verlust von Lebensstätten gebäudebesiedelnder Arten zu vermeiden, werden für die betroffenen Arten im Zuge der Neubebauung oder Sanierung dauerhafte Ersatzlebensstätten geschaffen.

Fledermäuse - Im Zuge der Neubebauung oder der Sanierung von Gebäuden werden in Abstimmung mit einem Sachverständigen mindestens zwei Quartiermöglichkeiten angelegt, z. B. durch Wandverschalungen, Einbausteine oder witterungsbeständige Kästen, die an der Fassade eines Gebäudes montiert werden können.

Minimierung von Lichtemissionen

Die Emissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.

Optimierung des Teiches für Amphibien und andere Tiergruppen

Der Teich wird weitgehend freigestellt, um die Beschattung zu reduzieren. Die Verlandung des Gewässers wird auf maximal 2/3 der Fläche zurückgenommen, um Kleintiere zu schonen. Als Bauzeiten sind die Monate September und Oktober geeignet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Lebensstätten ist durch Rodungen und Gebäudeabbrüche zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Nach Konkretisierung der Rodungspläne werden Höhlenbäume auf eine Besiedlung überprüft (Ausschluss des Vorkommens von Fledermäusen, Höhlenbrütern und Eremit), um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen treffen und geeignete Ersatzlebensstätten anlegen zu können. Um den Boden und Kleintiere zu schützen, werden die Rodungen möglichst bei Frost durchgeführt.

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z. B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

Bauzeitenregelung Gebäudeabbrüche

Um Störungen, Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln auszuschließen, erfolgen Gebäudeabbrüche außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum 1. Oktober bis 1. März) und nach Ausschluss einer Besiedlung von Fledermäusen durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung). Bei Feststellung einer Besiedlung sind Ausschlussmaßnahmen zu treffen bzw. die Abbruchmaßnahme zu verschieben.

Das Nebengebäude (Fledermauswinterquartier) bleibt erhalten und wird baulich gesichert.

Vermeidung von Summationseffekten durch den Verlust von Lebensstätten

Um Summationseffekte durch den dauerhaften Verlust von Lebensstätten gebäudebesiedelnder Arten zu vermeiden, werden für die betroffenen Arten im Zuge der Neubebauung oder Sanierung dauerhafte Ersatzlebensstätten geschaffen.

Fledermäuse - Im Zuge der Neubebauung oder der Sanierung von Gebäuden werden in Abstimmung mit einem Sachverständigen mindestens zwei Quartiermöglichkeiten angelegt, z. B. durch Wandverschalungen, Einbausteine oder witterungsbeständige Kästen, die an der Fassade eines Gebäudes montiert werden können.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Ersatzlebensstätten Fledermäuse

Für den Verlust von Baumhöhlen sind an dafür geeigneten Bäumen witterungsbeständige Fledermauskästen als Ersatzlebensstätten anbringen. Folgende Hasselfeldt-Kastenmodelle werden empfohlen:

- 1x Fledermaus-Kuppelhöhle FKH
- 1x Fledermaus Großraumkasten für Kleinfledermäuse FGRK-KF
- 1x Fledermaus Großraumhöhle mit Satteldach FGRH-S
- 1x Fledermausganzzjahresquartier für Abendsegler FGJQ-AS

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.2 Amphibien

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Lokale Population:

Aus Konerow und der Umgebung sind bisher keine bedeutenden Amphibienvorkommen bekannt. Während der Begehungen wurden zudem keine Amphibien verhört oder gesichtet. Im Vorhabengebiet gibt es Gräben und Kleingewässer, die im Juli jedoch weitgehend trockengefallen waren. Der Teich ist zudem stark verlandet. Auf Grund der starken Verschattung und Verlandung ist die Funktion als Laichhabitat eingeschränkt. Im Frühjahr ist die Verschattung jedoch noch gering und das Wasseraufkommen meist größer, so dass eine Laichgewässerfunktion nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Durch das Trockenfallen kann zu mindestens ein Fischbesatz ausgeschlossen werden. Die sehr feuchten Bedingungen stellen jedoch ein geeignetes semiterrestrisches Teilhabitat dar und auch Überwinterungen im lockeren Boden und unter Laub ist zu erwarten. Ein Vorkommen der Erdkröte, des Laub-, Gras-, Moor- und Teichfrosches sowie von Molchen ist wahrscheinlich.

Der **Erhaltungszustand** der jeweiligen **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt.

Der Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Arten wird in der kontinentalen biogeografischen Region wie folgt bewertet:

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Teich- und Grasfrosch – günstig; Nördlicher Kammmolch, Laub- und Moorfrosch – ungünstig-unzureichend.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind im Zuge von Gehölzrodungen und Baumaßnahmen, durch eine nicht angepasste Grünflächenpflege sowie durch Fallenwirkung von Baugruben und Schächten möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Nach Konkretisierung der Rodungspläne werden Höhlenbäume auf eine Besiedlung überprüft (Ausschluss des Vorkommens von Fledermäusen, Höhlenbrütern und Eremit), um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen treffen und geeignete Ersatzlebensstätten anlegen zu können. Um den Boden und Kleintiere zu schützen, werden die Rodungen möglichst bei Frost durchgeführt.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z. B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

Amphibienschutz

Baufelder, Zufahrten und Lagerplätze werden frühzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung mit Amphibienschutzzäunen gesichert. Die gesicherten Bereiche dürfen erst nach Freigabe genutzt werden. Die Freigabe erfolgt nach Abfang bzw. Bergung der Amphibien.

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). Als Wegebegrenzungen werden ausschließlich Flachborde eingesetzt.

Kleintierfreundliche Flächenpflege/ Schutz von Bodenbrütern- bzw. bodennah brütenden Arten

Grünflächen im Plangebiet werden mit kleintierfreundlicher Technik gepflegt. Um den Einfluss auf die Fauna durch den Einsatz der Mähtechnik zu verringern, wird eine schonende Mähtechnik eingesetzt, ohne Mähauflbereiter und ohne Mulchgerät (vorzugsweise Doppelmesser-Balkenmäher). Die Schnitthöhe muss mind. 10-12 cm betragen. Damit werden bodennah lebende Insekten und Spinnen, aber auch Wirbeltiere wie Reptilien und Amphibien deutlich besser geschont als bei tieferem Schnitt. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Mahd erfolgt bis zu 2mal jährlich (1x Frühmahd - März/ April und 1x Herbstmahd - ab August bis Oktober), vorzugsweise 1mal jährlich und nur in wüchsigen Bereichen 2mal jährlich. Dabei werden im Abstand von mind. 2 Wochen maximal 50% der Fläche gemäht. Zudem wird ein Mosaik mit Altgrasbereichen belassen, insbesondere in Randbereichen von Gehölzen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind bei einem Erhalt der Feuchtgebiete insbesondere durch flächige Rodungen, durch eine nicht angepasste Grünflächenpflege sowie durch Fallenwirkung von Baugruben und Schächten möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Nach Konkretisierung der Rodungspläne werden Höhlenbäume auf eine Besiedlung überprüft (Ausschluss des Vorkommens von Fledermäusen, Höhlenbrütern und Eremit), um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen treffen und geeignete Ersatzlebensstätten anlegen zu können. Um den Boden und Kleintiere zu

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

schützen, werden die Rodungen möglichst bei Frost durchgeführt.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z. B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

Amphibienschutz

Baufelder, Zufahrten und Lagerplätze werden frühzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung mit Amphibienschutzzäunen gesichert. Die gesicherten Bereiche dürfen erst nach Freigabe genutzt werden. Die Freigabe erfolgt nach Abfang bzw. Bergung der Amphibien.

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/ Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). Als Wegebegrenzungen werden ausschließlich Flachborde eingesetzt.

Kleintierfreundliche Flächenpflege/ Schutz von Bodenbrütern- bzw. bodennah brütenden Arten

Grünflächen im Plangebiet werden mit kleintierfreundlicher Technik gepflegt. Um den Einfluss auf die Fauna durch den Einsatz der Mähtechnik zu verringern, wird eine schonende Mähtechnik eingesetzt, ohne Mähauflbereiter und ohne Mulchgerät (vorzugsweise Doppelmesser-Balkenmäher). Die Schnitthöhe muss mind. 10-12 cm betragen. Damit werden bodennah lebende Insekten und Spinnen, aber auch Wirbeltiere wie Reptilien und Amphibien deutlich besser geschont als bei tieferem Schnitt. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig. Die Mahd erfolgt bis zu 2mal jährlich (1x Frühmahd - März/ April und 1x Herbstmahd - ab August bis Oktober), vorzugsweise 1mal jährlich und nur in wüchsigen Bereichen 2mal jährlich. Dabei werden im Abstand von mind. 2 Wochen maximal 50% der Fläche gemäht. Zudem wird ein Mosaik mit Altgrasbereichen belassen, insbesondere in Randbereichen von Gehölzen.

Optimierung des Teiches für Amphibien und andere Tiergruppen

Der Teich wird weitgehend freigestellt, um die Beschattung zu reduzieren. Die Verlandung des Gewässers wird auf maximal 2/3 der Fläche zurückgenommen, um Kleintiere zu schonen. Als Bauzeiten sind die Monate September und Oktober geeignet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Verlust von essentiellen Habitaten ist bei einem Erhalt der Feuchtgebiete, einer hinreichenden Bestockung und durch die Anlage von Versteckplätzen nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Nach Konkretisierung der Rodungspläne werden Höhlenbäume auf eine Besiedlung überprüft (Ausschluss des Vorkommens von Fledermäusen, Höhlenbrütern und Eremit), um ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen treffen und geeignete Ersatzlebensstätten anlegen zu können. Um den Boden und Kleintiere zu schützen, werden die Rodungen möglichst bei Frost durchgeführt.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für z. B. Amphibien, Reptilien, Zaunkönig und andere Arten durch Aufschichtung von Hölzern möglich.

Optimierung des Teiches für Amphibien und andere Tiergruppen

Der Teich wird weitgehend freigestellt, um die Beschattung zu reduzieren. Die Verlandung des Gewässers wird auf maximal 2/3 der Fläche zurückgenommen, um Kleintiere zu schonen. Als Bauzeiten sind die Monate September und Oktober geeignet.

Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Erdkröte,
- Teichfrosch,
- Grasfrosch,
- Teichmolch,
- Waldeidechse,
- Ringelnatter,
- Igel,
- Feldhase und
- Reh.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten gewährleistet werden.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, berichtigt S. 1436) mit Wirkung vom 29.07.2022.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66).

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg.) (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien – Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Laurenti Verlag - Bielefeld, 296 S.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – Oecologia 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – Philippia 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands: <http://www.feldherpetologie.de/atlas>